

28143

# Delsler Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint freitags; es kostet für den Mona bei der Post 0,50 Reichsmark



Vertriebsstellen:  
 Kreislommaltaffe: Breslau Nr. 3130  
 Kreis-Partalle Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Wein-Ät-Kelle angenommen. - Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige  
 Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag  
 A. Ludwigs Buchrudere: Rothe & Volzt in Dels  
 Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor  
 Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz,  
 beide in Dels. D. A. IV. Vierteljahr 1937 420



Nr. 1

Dels, 6. Januar 1938

76. Jahrgang

## Biehseuchenpolizeiliche Anordnung Maul- und Klauenseuche

Unter dem Rindviehbestande des Bauern Josef Scholz in Klein-Zöllnig ist amtlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche werden auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

### I. Sperrbezirk:

Als Sperrbezirk gilt die Gemeinde Klein-Zöllnig.

1. Ueber die **verseuchten Gehöfte** des Sperrbezirks und sämtliche Ställe und Standorte dieser Gehöfte, wo Klauenvieh (Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine) steht, wird die Sperre verhängt.

Die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung im Seuchenort selbst oder außerhalb desselben darf nur mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten in Ausnahmefällen beim Vorliegen zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses erfolgen.

Die Verwendung der auf den verseuchten Gehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb der gesperrten Gehöfte ist gestattet, jedoch, soweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem Verlassen des Gehöfts mit 1prozentiger Natronlauge desinfiziert werden.

Fremdes Klauenvieh ist von den verseuchten Gehöften fernzuhalten.

Milch darf aus den verseuchten Gehöften nur nach vorheriger Abkochung oder ausreichender Erhitzung abgegeben werden. Hunde sind festzulegen. Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann.

Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

An den Haupteingängen der Seuchengehöfte und an den Eingängen der Ställe und sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.

2. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Die Bes-

itzer der der Absonderung unterworfenen Tiere sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleiben. Auch dürfen die Kadaver abgesperrter Tiere nicht ohne meine Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

Das abgeforderte Klauenvieh darf zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausfuhr der Tiere zur Schlachtplatz durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfremd ist. Es ist zu solcher Entfernung von Klauenvieh, jedoch wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, meine Genehmigung, anderenfalls des Regierungspräsidenten erforderlich.

Auf die Schlachtung finden die Vorschriften des § 160 der Biehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 mit der Maßgabe Anwendung, daß von der amtstierärztlichen Leitung und von den im § 160 Abs. 4, 5 vorgeschriebenen Desinfektionsmaßnahmen abgesehen werden darf.

Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Sperrvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Verladung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist die Ausfuhrgenehmigung anzuhängen. Klauenvieh, daß in dem so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation befördert werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtoorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks, d. h. sowohl für die verseuchten wie für die nicht verseuchten Gehöfte, gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anhaken bei der Jagd ohne Leine ist gestattet.

Gabiné:

Śląsko-tużycki

tenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei er Jagd ohne Leine ist gestattet.

- b) Schlächtern, Viehfahriern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirke nur mit meiner Erlaubnis unter den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. An den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirk, Einfuhr und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergepannen verboten**“ leicht sichtbar anzubringen. Dem Durchtreiben ist das Durchfahren mit Wiederkäuergepannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöften darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbot betroffenen Stationen sind zu benachrichtigen.

### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk wird ein Beobachtungsgebiet gebildet. Das Beobachtungsgebiet umfaßt die Orte **Groß-Zöllmig, Sade-  
witz, Vogelgang, Weidenfließ, Kunzendorf, Bernstadt, Langen-  
hof, Buchenwald, Rorschlitz mit Gut und Schützenorf.**

Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den nachstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Fällen nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergepannen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung wird, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat gestattet, und zwar

- a) nach Schlachttätten in der Nähe liegender Orte,  
b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß dieselben die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) darf nur zu Wagen oder auf solchen Wegen erfolgen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, auf dem Transport nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „**Beobachtungsvieh**“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Ver-

sendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizugeben. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachttortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegrafisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung wird nur unter der Bedingung erteilt, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchensfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen der Ziffer 2 sinn- gemäße Anwendung.

4. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes werden der gemeinshaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verchiedener Besitzer, die gemeinshaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh und das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen verboten.

### III.

Im Seuchenort und im gesamten Beobachtungsgebiet wird verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.  
b) der Handel mit Klauenvieh — und mit Geflügel —, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeinbezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.  
c) die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

- d) die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.  
e) das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus **Sammelmolkeereien** an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkeerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkeerei, bevor sie desinfiziert sind.

Ausnahmen von den vorstehenden Verboten a) bis e) können nur in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Genehmigung oder Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

Im gleichen Umkreise (Ziffer III Absatz 1 werden nachstehende Veranstaltungen verboten — in der Weise beschränkt, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind —):

- a) Viehmärkte und öffentliche Viehschauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederkäuer und Schweine betreffen;  
b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;  
c) Störungen von Tieren jeder Gattung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

**Der Landrat**

L. 4. 0.

De l s , den 6. Januar 1938.

**Polizeiverordnung**

**über das Verbot des Hausierhandels im Kreise Dels**

Die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche gefährdet die Ernährung der Bevölkerung und bildet daher eine

Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Besonders leicht wird die Seuche, wie die Erfahrung zeigt, durch Hausierhändler, die von Gehöft zu Gehöft gehen, verschleppt.

Auf Grund der §§ 14 und 27 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931, G. S. 77, verbiete ich daher bis auf weiteres jeglichen Hausierhandel innerhalb des Kreises Dels.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100 RM., im Nichtbeitreibungsfalle 2 Wochen Haft, angedroht. Die Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

**Der Landrat**

**Der Landrat**

De l o s

